

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

Gesetz zu dem Evangelischen Kirchenvertrag Baden-Württemberg und zu der Römisch-katholischen Kirchenvereinbarung Baden-Württemberg

A. Zielsetzung

Das Gesetz dient der Zustimmung zu dem mit beiden Evangelischen Landeskirchen ausgehandelten Kirchenvertrag und der mit beiden Römisch-katholischen (Erz-)Diözesen ausgehandelten Kirchenvereinbarung gemäß Artikel 50 S.2 der Landesverfassung (LV). Ziel des Evangelischen Kirchenvertrages ist es, die Rechts- und Finanzbeziehungen des Landes zu beiden Evangelischen Landeskirchen dauerhaft und verlässlich zu regeln. Ziel der Römisch-katholischen Kirchenvereinbarung ist es, die Finanzbeziehungen des Landes zu den beiden Diözesen auf der Grundlage des bestehenden Konkordatsrechts näher zu bestimmen. Eine solche gleichzeitige Regelung der Rechtsbeziehungen zu allen Großkirchen in einem Land hat in der Bundesrepublik Deutschland nur sehr selten stattgefunden.

B. Wesentlicher Inhalt

1. Zustimmungsgesetz:

Artikel 1 enthält die Zustimmung zum Kirchenvertrag mit den Evangelischen Landeskirchen.

Artikel 2 enthält die Zustimmung zur Kirchenvereinbarung mit den Römisch-katholischen (Erz-)Diözesen.

Artikel 3 enthält eine klarstellende Änderung des Kirchensteuergesetzes, die sowohl einem Wunsch der beiden Evangelischen Landeskirchen, der kleineren Religionsgemeinschaften und auch der Standesbeamten entspricht und gegen die die Römisch-katholischen (Erz-)Diözesen keine Bedenken erheben.

Artikel 4 enthält die üblichen Vorschriften zum Inkrafttreten des Gesetzes und des Vertrages/der Vereinbarung.

2. Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg

Der Kirchenvertrag bündelt größtenteils die bereits jetzt geltende Rechtslage in den Beziehungen zwischen dem Land und den beiden Evangelischen Landeskirchen. Insbesondere in den Finanzbeziehungen bringt er zusätzlich Planungssicherheit für beide Seiten.

3. Römisch-katholische Kirchenvereinbarung Baden-Württemberg

Die Vereinbarung ergänzt die in Geltung stehenden Konkordate um einige wenige finanzrelevante Bestimmungen und um einen Artikel mit Sprechklausel. Sie lehnt sich in der Formulierung dieser Artikel eng an den Kirchenvertrag mit den Landeskirchen an.

C. Alternativen

Die vorgelegten Vertragstexte sind die Ergebnisse intensiver Verhandlungen und enthalten einen sachgerechten Kompromiss.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Kosten für die öffentlichen Haushalte entstehen durch das Gesetz selbst nicht; die Vereinfachung des Kirchenübertritts aufgrund von Artikel 3 bringt vielmehr eine Verwaltungsvereinfachung.

Vor dem Hintergrund der seit 2004 vorgenommenen Minderung aller Staatsleistungen um jährlich 5,0 Mio. Euro werden durch die mit dem Vertrag/der Vereinbarung teilweise vorgenommenen Rücknahmen dieser Minderung für den Landeshaushalt ab 2010 ff. gegenüber der mittelfristigen Finanzplanung Zusatzkosten von rd. 1,7 Mio. Euro entstehen. Dieser Betrag berücksichtigt alle Zahlungen an die Staatsleistungsempfänger sowie das Verhandlungsergebnis zu den Pauschleistungen an die Seminare und Konvikte. Durch den Kirchenvertrag/die Kirchenvereinbarung erhält das Land künftig Planungs- und Rechtssicherheit in allen das Verhältnis zwischen Staat und Kirchen betreffenden Bereichen. Neben dem Einvernehmen über die künftigen Beträge für alle vier großen Kirchen schaffen der Vertrag/die Vereinbarung auch Rechtsklarheit bezüglich der Staatsleistungen.

Andere Vergünstigungen wie Gebührenbefreiungen oder kostenfreie Amtshilfe bestehen bereits; neue Kosten für die öffentlichen Haushalte entstehen hierdurch nicht.

E. Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, den 30. Oktober 2006

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Evangelischen Kirchenvertrag Baden-Württemberg und zu der Römisch-katholischen Kirchenvereinbarung Baden-Württemberg mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Kultusministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Oettinger
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz zu dem
Evangelischen Kirchenvertrag Baden-
Württemberg und zu der Römisch-katho-
lischen Kirchenvereinbarung Baden-
Württemberg**

Artikel 1

Zustimmung zum Evangelischen Kirchenvertrag
Baden-Württemberg

Dem in Stuttgart am 17. Oktober 2007 unterzeichneten Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit der Evangelischen Landeskirche in Baden und mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg sowie dem dazugehörigen Schlussprotokoll vom gleichen Tage wird zugestimmt. Der Vertrag und das Schlussprotokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Zustimmung zur Römisch-katholischen Kirchen-
vereinbarung Baden-Württemberg

Der in Stuttgart am 31. Oktober 2007 unterzeichneten Vereinbarung des Landes Baden-Württemberg mit der Erzdiözese Freiburg und mit der Diözese Rottenburg-Stuttgart sowie dem dazugehörigen Schlussprotokoll vom gleichen Tage wird zugestimmt. Die Vereinbarung und das Schlussprotokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 3

Änderung des Kirchensteuergesetzes

Das Kirchensteuergesetz in der Fassung vom 15. Juni 1978 (GBl. S. 370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 2001 (GBl. S. 116), wird wie folgt geändert:

§ 26 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Wer aus einer Religionsgemeinschaft in eine andere übertreten will, kann im Falle einer Vereinbarung über den Übertritt zwischen diesen Religionsgemeinschaften nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung ohne Erklärung des Austritts übertreten.“

Artikel 4
Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Kirchenvertrag mit den Evangelischen Landeskirchen und das Schlussprotokoll nach Artikel 31 dieses Vertrags in Kraft treten, ist im Gesetzblatt bekannt zu geben.
- (3) Der Tag, an dem die Vereinbarung mit den Römisch-katholischen Diözesen und das Schlussprotokoll nach Artikel 5 dieser Vereinbarung in Kraft treten, ist im Gesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung

zu dem Gesetz zu dem Evangelischen Kirchenvertrag Baden-Württemberg und zu der Römisch-katholischen Kirchenvereinbarung sowie zu dem Vertrag und zu der Vereinbarung selbst

I. Allgemeines

In der Ausfüllung der freiheitlichen Grundsätze der Weimarer Reichsverfassung (WRV) für das Verhältnis von Staat und Kirche (Artikel 137 ff. WRV) kam es nach 1919 zum Abschluss von Verträgen zwischen Staat und Kirche, die bis heute fortwirken. Neben den Konkordaten des Heiligen Stuhles unter anderen mit den Ländern Preußen vom 14. Juni 1929 und mit Baden vom 12. Oktober 1932 sowie mit dem Reich (20. Juli 1933) wurden in den jeweiligen Ländern entsprechende Verträge mit den Evangelischen Landeskirchen abgeschlossen, so in Preußen am 11. Mai 1931 und in Baden am 14. November 1932.

Abgesehen vom Gebiet des ehemaligen preußischen Regierungsbezirks Sigmaringen, in dem der Vertrag des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931 in Geltung steht, bestand bis dato in den württembergischen Gebieten von Baden-Württemberg kein Kirchenvertrag für die evangelische Kirche.

Der nun in Ansehung von Artikel 8 der Landesverfassung (LV) ausgehandelte Vertrag sowie die Vereinbarung sollen die Staats-Kirchen-Verhältnisse auf dem gesamten Gebiet des Landes Baden-Württemberg dauerhaft und einheitlich gestalten.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

A. Zustimmungsgesetz

Zu Artikel 1 (Zustimmung, Veröffentlichung)

Die Vorschrift enthält die Zustimmung zu dem Vertrag gemäß Artikel 50 Abs. 2 LV. Mit der Zustimmung erhält der Vertrag Gesetzeskraft.

Wie schon beim badischen Kirchenvertrag von 1932 enthält auch der Evangelische Kirchenvertrag Baden-Württemberg ein Schlussprotokoll, welches am gleichen Tage wie der Vertragstext selbst unterzeichnet wurde. Das Schlussprotokoll bildet einen Vertragsbestandteil, wie in dessen Einleitungssatz ausgeführt ist. Dementsprechend bezieht sich die Zustimmung des Landtages sowohl auf den Vertrag als auch auf das Schlussprotokoll. Zustimmungsgesetze sind auch seitens der beiden Landeskirchen vorgesehen.

Zu Artikel 2 (Zustimmung, Veröffentlichung)

Die Vorschrift enthält die Zustimmung zu der Vereinbarung gemäß Artikel 50 Abs. 2 LV. Mit der Zustimmung erhält die Vereinbarung Gesetzeskraft.

In Anlehnung an den Kirchenvertrag mit den Evangelischen Landeskirchen enthält auch die Römisch-katholische Kirchenvereinbarung Baden-Württemberg mit den (Erz-)Diözesen ein Schlussprotokoll, welches am gleichen Tage wie der Text der Vereinbarung selbst unterzeichnet wurde. Das Schlussprotokoll bildet einen Bestandteil der Vereinbarung, wie in dessen Einleitungssatz ausgeführt ist. Dementsprechend bezieht sich die Zustimmung des Landtages sowohl auf die Vereinbarung als auch auf das Schlussprotokoll.

Auf der Seite der beiden Diözesen ist eine Zustimmung zum Vereinbarungsschluss (und zum Inhalt der Vereinbarung) durch den Heiligen Stuhl erforderlich und vorgesehen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Kirchensteuergesetzes)

Die Änderung des Kirchensteuergesetzes dient der Klarstellung des Verhältnisses von Übertritt und Austritt: Im Falle von Übertritten bei bestehenden Übertrittsvereinbarungen zwischen der „entlassenden“ und der „aufnehmenden“ Kirche ist kein „Austritt mit bürgerlicher Wirkung“ nach § 24 Abs. 1 des Kirchensteuergesetzes (KiStG) mehr nötig. Dies ist eine Klarstellung im Interesse der evangelischen Kirche, der kleineren Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie der Standesbeamten.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Das Zustimmungsgesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Der Kirchenvertrag mit den Evangelischen Landeskirchen sieht nach seinem Artikel 31 ein Inkrafttreten für den Tag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden vor. Da dieser Zeitpunkt unbestimmt ist, ist das Inkrafttreten des Vertrages im Gesetzblatt bekannt zu geben.

Die Vereinbarung mit den Römisch-katholischen Diözesen sieht nach ihrem Artikel 5 ein Inkrafttreten für den Tag nach dem Austausch von Noten des Landes mit der Apostolischen Nuntiatur vor. Da dieser Zeitpunkt unbestimmt ist, ist das Inkrafttreten im Gesetzblatt bekannt zu geben.

B. Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg

Wörtliche Zitate und damit Festschreibungen einfacher Gesetzesbestimmungen wurden soweit als möglich vermieden. Hingegen werden mehrfach die Verfassungen (Grundgesetz und Landesverfassung) zitiert. Solche Übernahmen in den Vertrag sind sinnvoll, da dieser eine umfassende Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirchen anstrebt und es daher nicht angemessen wäre, wichtige Regelungsbereiche unerwähnt zu lassen.

Derzeit bestehende Vereinbarungen auf Verwaltungsebene werden nicht im Vertrag zitiert, sondern im Schlussprotokoll – ohne Änderung ihres Rechtscharakters – gesammelt.

Zur Präambel:

Die Präambel weist auf das gute Verhältnis zwischen dem Land und den evangelischen Kirchen hin. Angesichts dieses Verhältnisses und der gut eingespielten Kommunikation wäre ein Vertrag derzeit aus Landessicht nicht notwendig, doch soll er, so das Interesse der Kirchen, das gute Verhältnis rechtlich auch für die Zukunft sicherstellen. Die Formel des „religiös neutralen Staates“ wurde aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes übernommen. Das Prinzip dieser religiösen Neutralität wird auch in den Bestimmungen des Vertrages entfaltet.

Der badische Kirchenvertrag vom 14. November 1932 ist (wie auch der preußische Vertrag vom 11. Mai 1931) in vielerlei Hinsicht veraltet; er wird durch den neuen Vertrag „fortbildend“ ersetzt.

Die württembergische Kirche ist die *einzig*e Landeskirche Deutschlands, die bisher noch über keinen Vertrag mit „ihrem“ Land verfügt; diesem Mangel war abzuhelpfen.

Wichtig ist, dass der Vertrag mit *beiden* evangelischen Kirchen abgeschlossen werden kann.

Zu Artikel 1 (Glaubensfreiheit und Selbstbestimmungsrecht)

Absatz 1 präzisiert den allgemeinen rechtlichen Schutz der freien Religionsausübung für den evangelischen Glauben (Artikel 4 des Grundgesetzes [GG], Artikel 2 LV).

Absatz 2 bestätigt das Selbstverwaltungsrecht der Kirchen im Rahmen des für alle geltenden Gesetzes. Er fußt damit auf Artikel 4 LV und Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 3 WRV; Artikel 140 GG ist nach Artikel 5 LV Bestandteil der Landesverfassung.

Der Absatz konkretisiert dieses Selbstverwaltungsrecht durch die normative Regelungskompetenz der Kirchen insbesondere durch Gesetze, Verordnungen und Arbeitsrechtsregelungen.

Zu Artikel 2 (Sonn- und Feiertage)

Absatz 1 konkretisiert den Sonn- und Feiertagsschutz aus Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 139 WRV und Artikel 3 Abs. 1 S. 1 LV in Bezug auf die kirchlichen Feiertage.

Absatz 2 entspricht wörtlich der Regelung in Artikel 3 Abs. 1 S. 2 und 3 LV.

Absatz 3 enthält eine Status-quo-Garantie des wesentlichen Umfangs der zur Zeit des Vertragsschlusses bestehenden landesrechtlichen Schutzvorschriften.

Zu Artikel 3 (Evangelische Theologie und Kirchenrecht an den Universitäten Heidelberg und Tübingen)

Absatz 1 garantiert neben Artikel 10 i. V. m. Artikel 85 LV den Bestand der beiden evangelisch-theologischen Fakultäten sowie einen angemessenen Mindestumfang. Zusätzlich wird im Schlussprotokoll der derzeitige Stand beschrieben.

Absatz 2 knüpft an Artikel X Abs. 1 des Badischen Konkordats von 1932 an, welches aus Gründen der religionsrechtlichen Parität heranzuziehen ist.

Die Regelung in Absatz 3 orientiert sich an Artikel X Abs. 2 des Badischen Konkordats. Wegen der weltanschaulich-religiösen Neutralität des Staates und wegen des Selbstbestimmungsrechts der Kirchen muss auch eine nachträgliche Beanstandung der Kirche wegen Lehre und Bekenntnis möglich sein. Eine Ersatzstellung ist konsequent.

Bei Studien- und Prüfungsordnungen sowie Ordnungen zur Vergabe akademischer Grade in evangelischer Theologie ist der säkulare Staat auf das Urteil der Kirchen angewiesen. Deshalb sieht Absatz 4 entsprechend § 74 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes ein Zustimmungserfordernis seitens der zuständigen Kirchenbehörde, bezogen auf Gesichtspunkte des kirchlichen Amtes und der kirchlichen Lehre, vor.

Bei Absatz 5 geht es um das erste kirchliche Examen, eine Eingangsprüfung in den kirchlichen Dienst.

Absatz 6 knüpft an den derzeitigen Stand in Bezug auf evangelisches Kirchenrecht und Staatskirchenrecht an den Universitäten Heidelberg und Tübingen an.

Zu Artikel 4 (Predigerseminar Petersstift)

Die Mitwirkung der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg an der Ausbildung des theologischen Nachwuchses der Evangelischen Landeskirche in

Baden am Predigerseminar Petersstift ist bereits seit 1983 zwischen dem Land und der Evangelischen Landeskirche in Baden vertraglich geregelt. Artikel 4 weist auf diese Regelung hin und bestätigt sie („bleiben ... Aufgaben ... verbunden“).

Die Mitwirkungsmodalitäten und -rechte (hier der Evangelischen Landeskirche in Baden) bei Lehrstuhlbesetzungen in Praktischer Theologie sind bereits bisher kirchenvertraglich geregelt (Artikel VII Abs.3 Badischer Kirchenvertrag vom 14. November 1932, Schlussprotokoll zu Artikel VII Abs.2 und 3 vom 14. November 1932). Artikel 4 S.2 greift dies auf und verweist auf die vorrangigen entsprechenden allgemeinen vertraglichen Regelungen in Artikel 3.

Artikel 4 Satz 3 enthält eine Vereinbarungskompetenz.

Zu Artikel 5 (Ausbildung der Lehrkräfte; Religionspädagogik und Kirchenmusik an den Ausbildungsstätten des Landes; Hochschulen für Kirchenmusik)

Dieser Artikel regelt notwendige Eckpunkte der Ausbildung im Interesse der Kirchen wie auch des Landes.

Absatz 1 entspricht Artikel 19 Abs. 1 S. 1 der LV.

Absatz 3 folgt der Regelung aus Artikel 19 Abs. 2 LV.

Absatz 5 Satz 2 knüpft an § 74 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes an.

Zu Artikel 6 (Erziehungsziele)

Dieser Artikel zitiert aus Artikel 12 LV.

Zu Artikel 7 (Christliche Gemeinschaftsschule)

Die Regelung in Absatz 1 entspricht wörtlich Artikel 15 Abs. 1 LV.

Absatz 2 übernimmt den Wortlaut von Artikel 16 Abs. 1 LV in den Vertrag.

Zu Artikel 8 (Evangelischer Religionsunterricht)

Absatz 1 folgt der grundlegenden Bestimmung aus Artikel 7 Abs.3 GG (ähnlich Artikel 18 LV).

Da nur die Kirchen beurteilen können, was evangelische Lehre ist, bestimmt Absatz 2, dass die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts eine kirchliche Bevollmächtigung voraussetzt. Dies entspricht den Regelungen in § 97 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 des Schulgesetzes.

Absatz 3 folgt § 97 Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 des Schulgesetzes.

Absatz 5 regelt die Ersatzleistungen, weil das Land nach Artikel 7 Abs. 3 GG die Kosten des Religionsunterrichts zu tragen hat.

Absatz 6 entspricht § 97 Abs. 3 des Schulgesetzes.

Zu Artikel 9 (Konfirmandenunterricht, Schul- und Schülergottesdienste)

Dieser Artikel regelt Aspekte der Ausübung der positiven Religionsfreiheit (Artikel 4 Abs. 1 GG) und bündelt dabei geltendes Recht aus bestehenden landesrechtlichen Vorschriften (zum Beispiel Verwaltungsvorschrift Schul- und Schülergottesdienst vom 31. Juli 2001).

Zu Artikel 10 (Seminare)

Die beiden staatlichen Seminarschulen Maulbronn und Blaubeuren mit kirchlichen Internaten sind württembergische Besonderheiten. Für sie besteht neben der Verfassungsgarantie (Artikel 9 LV) eine ausführliche Regelung in der Seminarvereinbarung von 1928, auf die hier verwiesen wird.

Neu ist, dass die Pauschleistungen für die Seminarinternate künftig wie die anderen Staatsleistungen dynamisiert werden (Absatz 3). Dies dient der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Artikel 11 (Kirchliche Bildungseinrichtungen)

Das Recht der Kirchen, Hochschulen, Ersatz- und Ergänzungsschulen sowie sonstige Bildungseinrichtungen zu betreiben, ist verfassungsrechtlich anerkannt.

Absatz 2 stellt sicher, dass diese kirchlichen Einrichtungen gleichberechtigt gefördert werden.

Zu Artikel 12 (Jugendarbeit und Erwachsenenbildung)

Absätze 1 und 2 übertragen verfassungsrechtliche Garantien in den Vertrag. Die Regelung in Absatz 3 entspricht der Regelung im vorstehenden Artikel 11 Abs. 2.

Zu Artikel 13 (Diakonie)

Dieser Artikel übernimmt die bestehenden Gewährleistungen hinsichtlich der Aufgaben der Kirchen auf dem Gebiet der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege sowie der freien Kinder- und Jugendhilfe in den Vertrag. Die Erfüllung des diakonischen Auftrags der Kirchen liegt auch im öffentlichen Interesse.

Absatz 4 des Artikels entspricht Artikel 11 Abs. 2 dieses Vertrages.

Absatz 5 bestätigt den Grundsatz der Subsidiarität.

Zu Artikel 14 (Rundfunk)

Der Artikel berücksichtigt die Programmautonomie der Rundfunkanstalten auf der einen Seite und die anerkannte Pflicht zur Ausgewogenheit und Pluralität des Programms auf der anderen Seite.

Absatz 2 bestätigt das Recht der Kirchen, nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze Rundfunk zu veranstalten.

Zu Artikel 15 (Seelsorgeheimnis)

Das Zeugnisverweigerungsrecht ist im Wesentlichen im Bundesrecht verankert. Daher betrifft dieser Artikel nur Verfahren, die dem Landesrecht unterliegen. Bedeutung kann dieser Artikel vor allem bei einer Verlagerung der Regelungskompetenzen für bestimmte Verfahren vom Bund auf die Länder erlangen.

Zu Artikel 16 (Seelsorge in besonderen Fällen)

Absatz 1 geht auf das Verfassungsgebot aus Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 141 WRV zurück und nimmt die in allen Staatskirchenverträgen angesprochene Sonderseelsorge auf. Es liegt auch im Interesse des Landes, dass die Kirchen in den genannten Institutionen seelsorgerlich tätig werden. Gleiches gilt für die Durchführung der Notfallseelsorge (Absatz 3).

Absatz 2 regelt die sachlichen wie organisatorischen Voraussetzungen für die Sonderseelsorge. Satz 2 lehnt sich an § 45 Abs. 2 des Landeskrankenhausgesetzes an.

Zu Artikel 17 (Körperschaftsrechte)

Absatz 1 folgt der grundlegenden Verfassungsbestimmung aus Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 5 WRV.

Die Regelung in Absatz 1 geht nicht über die verfassungsrechtliche Regelung hinaus. Somit bleibt dem Land Spielraum für eine Neufassung des Körperschaftsrechtes im Rahmen der Verfassungsgarantien.

Absatz 2 folgt der Regelung in § 25 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes.

In der Konsequenz zu Absatz 1 bestimmt Absatz 3, dass der kirchliche Dienst öffentlicher Dienst ist. Daraus folgt, dass zum Beispiel Lehrkräfte aus dem kirchlichen Schuldienst in den Staatsdienst wechseln können, ohne Nachteile zu erleiden.

Wenn kirchlicher Dienst als öffentlicher Dienst anerkannt ist, dann setzt dies auch voraus, dass die Kirchen grundsätzlich Zugangsvoraussetzungen aufstellen, die denen des öffentlichen Dienstes des Staates gleichwertig sind. Hiermit wird zugleich zum Ausdruck gebracht, dass kirchlicher Dienst nicht Teil des öffentlichen Dienstes des Landes ist. Kirchlicher Dienst ist öffentlicher Dienst „eigener Art“, wie auch die Kirchen durch Anerkennung ihres Körperschaftsstatus nicht Teil des Staatsaufbaus sind.

Zu Artikel 18 (Kirchliches Eigentum)

Absatz 1 wiederholt die verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie für die Kirchen (Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 138 Abs. 2 WRV), die bereits Artikel III Abs. 1 des Badischen Kirchenvertrags von 1932 bestätigt hat.

Absatz 2 schützt die besonderen Aufgaben der Kirche, ohne dass er im Einzelfall eine Enteignung kirchlichen Grundes verbieten würde. Bei der Abwägung über die Zulässigkeit einer Enteignung ist auf die kirchlichen Belange Rücksicht zu nehmen. Aufgrund dieser Rücksichtnahme werden die Landesbehörden etwa im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Kirchen bei der Erteilung von Genehmigungen für den Erwerb von Ersatzgrundstücken entgegenkommen und sich dafür verwenden, dass die von der Enteignung Begünstigten den Kirchen auf Antrag geeignetes Ersatzland als Entschädigung zur Verfügung stellen.

Zu Artikel 19 (Kirchliche Gebäude in nichtkirchlichem Eigentum, Baulasten)

Dieser Artikel orientiert sich an der geltenden Rechtslage, ohne sie zu ändern. Absatz 2 entspricht § 76 Abs. 2 des Württembergischen Gesetzes über die Kirchen vom 3. März 1924. Absatz 3 hat Klarstellungsfunktion.

Zu Artikel 20 (Denkmalpflege)

Dieser Artikel betrifft die Zusammenarbeit von Land und Kirchen auf dem Gebiet der Pflege der kirchlichen Denkmale.

Absatz 1 entspricht § 11 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes, Absatz 2 der dortigen Regelung in § 11 Abs. 3.

Zu Artikel 21 (Kirchliche Friedhöfe und Gemeindefriedhöfe)

Die kirchlichen Friedhöfe werden in Absatz 1 wie die kommunalen Friedhöfe geschützt.

Die in den folgenden Absätzen bestätigten Rechte der Kirchen sind unbestritten.

Zu Artikel 22 (Kirchensteuer)

Absatz 1 bündelt kirchensteuerrechtliche Gewährleistungen und Vorschriften (Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 6 WRV, §§ 1 f. Kirchensteuergesetz). Eine entsprechende Gewährleistung besteht in Artikel II Abs. 5 des Badischen Kirchenvertrags von 1932.

Absatz 2 orientiert sich an § 2 Abs. 1 des Kirchensteuergesetzes (KiStG).

Zu Artikel 23 (Verwaltung der Kirchensteuern)

Dieser Artikel regelt auch im Interesse des Landes die Verwaltung der Kirchensteuern in Anknüpfung vor allem an die Regelungen in § 17 und § 23 KiStG.

Zu Artikel 24 (Spenden und Sammlungen)

Absatz 1 und 2 bestätigen das traditionelle, auch in § 48 des Württembergischen Gesetzes über die Kirchen und in § 13 des Sammlungsgesetzes normierte Recht der Kirchen, Spenden zu erbitten und Sammlungen durchzuführen.

Absatz 3 folgt § 48 Abs. 3 des Württembergischen Gesetzes über die Kirchen. Die Prüfung der Voraussetzungen richtet sich nach den Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Sammlungsgesetzes des Sozialministeriums vom 30. Oktober 1998 und vom 30. November 2005.

Zu Artikel 25 (Staatsleistungen)

Artikel 7 LV nennt die Möglichkeit, „die dauernden Verpflichtungen des Staates zu wiederkehrenden Leistungen an die Kirchen“ durch Vertrag zu regeln. Auch Artikel IV des Badischen Kirchenvertrags von 1932 normiert dauerhafte Staatsleistungen, mit denen die Säkularisationsverluste der Kirchen kompensiert werden.

Absatz 1 gewährleistet die geltende Verfassungslage gemäß Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 138 Abs. 1 WRV.

Die in Absatz 3 genannten Beträge für die Jahre bis 2009 entsprechen der Vereinbarung des Herrn Ministerpräsidenten mit allen vier Bischöfen (beider Evangelischer Landeskirchen, beider Katholischer Diözesen) in Baden-Württemberg vom 10. Oktober 2006.

Den Zahlungsbeträgen des Landes ab dem Jahr 2010 liegt ein Kompromiss zwischen Land und Kirchen zugrunde. Dieser Kompromiss bedeutet faktisch die Rücknahme der Hälfte der Kürzung des Jahres 2003 (5 Millionen bezüglich der Staatsleistungen für alle vier Kirchen). Der im Vertrag bezeichnete Leistungsbetrag stellt also die „Mitte“ zwischen den ursprünglichen Positionen des Landes und der Kirchen dar.

Absatz 4 enthält eine „symmetrische“ Dynamisierungsregelung. Ab dem Jahr 2011 werden die Staatsleistungen entsprechend der Beamtenbesoldung erhöht oder auch verringert. Unter diese Regelung fallen auch die Leistungen für die württembergischen Seminare (vgl. Artikel 10 Abs. 3). Diese müssen nicht mehr nach dem komplizierten Verfahren der Seminarvereinbarung von 1928 dynamisiert werden. Dadurch ist eine Verwaltungsvereinfachung zu erwarten.

Die Regelung in Absatz 5 entspricht der bisherigen Praxis.

Zu Artikel 26 (Gebührenbefreiung)

Die Regelung entspricht dem Standard vieler Staatskirchenverträge. Die Gewährleistung der Gebührenbefreiung, die der Gemeinwohlorientierung der Kirchen Rechnung trägt, gilt den Kirchen gegenüber nur in dem Umfang, wie sie das Landesrecht auch dem Land selbst zubilligt.

Zu Artikel 27 (Rechts-, Amts- und Vollstreckungshilfe)

Der Inhalt dieses Artikels entspricht in weiten Teilen den §§ 50 ff. des Württembergischen Gesetzes über die Kirchen von 1924 und dem Standard anderer Staatskirchenverträge.

Die Datenübermittlung nach Absatz 4 erfolgt kostenlos, soweit Amtshilfeschriften entsprechend angewendet werden können und eine Kostenfreiheit vorsehen. Die Datenübermittlung ist nach der gegenwärtigen Praxis zwischen Land und Kirchen kostenfrei.

Bei den in Absatz 5 genannten staatlichen Vorschriften handelt es sich insbesondere um die §§ 4 bis 8 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und den § 1060 der Zivilprozessordnung.

Zu Artikel 28 (Parität)

Die Vorschrift wiederholt den Grundsatz der religionsrechtlichen Parität, der Verfassungsgebot ist.

Zu Artikel 29 (Zusammenwirken)

Die Vorschrift entspricht dem in Staatskirchenverträgen üblichen Standard. Es ist im Lande selbstverständlich, dass die Kirchen als Betroffene in Rechtsänderungsverfahren rechtzeitig angehört werden. Dabei sind alle Kirchen gleich zu behandeln.

Zu Artikel 30 (Vertragsauslegung und -anpassung, Aufgabenübertragung)

Absatz 1 folgt nahezu wörtlich Artikel IX des Badischen Kirchenvertrags von 1932.

Absatz 2 enthält eine Sprechklausel. Die Formulierung ihrer tatbestandlichen Voraussetzungen folgt der Regelung aus § 60 Abs. 1 S. 1 des LVwVfG für öffentlich-rechtliche Verträge. Die Beschreibung, wie Land und Kirchen mit der Situation umgehen werden, entspricht der Art und Weise, wie das Zusammenwirken von Land und Kirchen in diesem Vertrag beschrieben ist (Artikel 29, Artikel 30 Abs. 1).

Absatz 3 schließt die Pflicht ein, im Falle der Beleihung den Beliehenen zur Einhaltung der Bestimmungen des Kirchenvertrags zu verpflichten.

Zu Artikel 31 (Inkrafttreten)

Dies ist eine notwendige Schlussbestimmung, die mit Artikel 4 Zustimmungsgesetz korrespondiert.

Zum Schlussprotokoll:

In den meisten Fällen nennt das Schlussprotokoll lediglich die derzeit bestehenden Vereinbarungen, auf die der Vertragstext selbst aus Gründen seiner besseren Lesbarkeit nur verweist.

C. Römisch-katholische Kirchenvereinbarung Baden-Württemberg

Ziel der Vereinbarung ist eine Ergänzung der in Geltung stehenden Konkordate des Heiligen Stuhls mit Baden vom 12. Oktober 1932, mit Preußen (für die ehemals Hohenzollerschen Lande) vom 14. Juni 1929 und mit dem Reich vom 20. Juli 1933.

Die paritätische Behandlung mit den Evangelischen Landeskirchen ist selbstverständlich, auch wo sie nicht ausdrücklich vertraglich geregelt ist.

Ebenso sind die Vorschriften zur Amtshilfe (Artikel 27 des Kirchenvertrages mit den Evangelischen Landeskirchen) trotz anderer Ämter und Institutionen entsprechend auch für die Römisch-katholische Kirche anzuwenden.

Die Römisch-katholischen Diözesen legen Wert auf die Feststellung, dass ihr kirchliches Recht auf eigene Denkmalschutzregelungen aus § 11 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes unberührt bleibt.

Zu Artikel 1 (Staatsleistungen)

Artikel 7 LV nennt die Möglichkeit, „die dauernden Verpflichtungen des Staates zu wiederkehrenden Leistungen an die Kirchen“ durch Vertrag zu regeln. Auch Artikel VI des Badischen Konkordats von 1932 normiert dauerhafte Staatsleistungen, mit denen die Säkularisationsverluste der Kirchen kompensiert werden.

Dieser Artikel über die Staatsleistungen orientiert sich in Wortlaut und Aufbau an Artikel 25 des Kirchenvertrags mit den Evangelischen Landeskirchen.

Absatz 1 gewährleistet die geltende Verfassungslage gemäß Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 138 Abs. 1 WRV.

Absatz 2 bezeichnet die künftig zu zahlenden Staatsleistungen als „Gesamtzuschuss“ anstelle bisheriger Zahlungen aufgrund verschiedener früherer Rechtstitel (für die Diözese Rottenburg-Stuttgart) im ehemaligen Land Württemberg sowie (für die Erzdiözese Freiburg) im ehemaligen Land Baden und im Gebiet des ehemaligen preußischen Regierungsbezirks Hohenzollern.

Die in den Absätzen 3 und 4 genannten Beträge für die Jahre bis 2009 entsprechen der Vereinbarung des Herrn Ministerpräsidenten mit allen vier Bischöfen (beider Evangelischer Landeskirchen, beider Katholischer [Erz-]Diözesen) in Baden-Württemberg vom 10. Oktober 2006.

Den Zahlungsbeträgen des Landes ab dem Jahr 2010 liegt ein Kompromiss zwischen Land und Kirchen zugrunde. Dieser Kompromiss bedeutet faktisch die Rücknahme der Hälfte der Kürzung des Jahres 2003 (5 Millionen bezüglich der Staatsleistungen für alle vier Kirchen). Der in der Vereinbarung bezeichnete Leistungsbetrag stellt also die „Mitte“ zwischen den ursprünglichen Positionen des Landes und der Kirchen dar.

Absatz 5 enthält einen Hinweis auf die Unberührtheit der konkordatären Regelung zu den staatlichen Baupflichten (zu diesen enthält der Kirchenvertrag mit den Evangelischen Landeskirchen einen eigenen Artikel 19).

Absatz 6 enthält eine „symmetrische“ Dynamisierungsregelung. Ab dem Jahr 2011 werden die Staatsleistungen entsprechend der Beamtenbesoldung erhöht oder auch verringert. Unter diese Regelung fallen auch die Leistungen für die

Konvikte. Diese müssen nicht mehr nach dem komplizierten Verfahren der Konviktsvereinbarung von 1934 dynamisiert werden. Dadurch ist eine Verwaltungsvereinfachung zu erwarten.

Die Regelung in Absatz 7 entspricht der bisherigen Praxis.

Zu Artikel 2 (Gebührenbefreiung)

Die Regelung entspricht dem Standard vieler Staatskirchenverträge; auch Artikel 26 des Kirchenvertrags mit den Evangelischen Landeskirchen. Die Gewährleistung der Gebührenbefreiung, die der Gemeinwohlorientierung der Kirchen Rechnung trägt, gilt den Kirchen gegenüber nur in dem Umfang, wie sie das Landesrecht auch dem Land selbst zubilligt.

Zu Artikel 3 (Parität)

Die Vorschrift wiederholt entsprechend Artikel 28 des Kirchenvertrags mit den Evangelischen Landeskirchen den Grundsatz der religionsrechtlichen Parität, der Verfassungsgebot ist.

Zu Artikel 4 (Vertragsauslegung und -anpassung, Aufgabenübertragung)

Der ganze Artikel orientiert sich an Artikel 30 des Kirchenvertrages mit den Evangelischen Landeskirchen.

Absatz 1 folgt Artikel XII des Badischen Konkordates von 1932; ähnliche Klauseln finden sich in allen Konkordaten.

Absatz 2 enthält eine Sprechklausel. Die Formulierung ihrer tatbestandlichen Voraussetzungen folgt der Regelung aus § 60 Abs. 1 S. 1 des LVwVfG für öffentlich-rechtliche Verträge.

Absatz 3 schließt die Pflicht ein, im Falle der Beleihung den Beliehenen zur Einhaltung der Bestimmungen der Kirchenvereinbarung zu verpflichten.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Dies ist eine notwendige Schlussbestimmung, die mit Artikel 4 Zustimmungsgesetz korrespondiert.

Zum Schlussprotokoll:

Im Gegensatz zum Kirchenvertrag mit den Evangelischen Landeskirchen enthält das kurze Schlussprotokoll zur Kirchenvereinbarung mit den (Erz-)Diözesen keine Sammlung der in Geltung stehenden Vereinbarungen. Es enthält lediglich die Berechnungsmodalitäten zu den Staatsleistungen (wie auch das Schlussprotokoll zum Kirchenvertrag mit den Evangelischen Landeskirchen).

**Vertrag des Landes Baden-Württemberg
mit der Evangelischen Landeskirche in Baden und
mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg
(Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg –
EvKiVBW) vom 17. Oktober 2007**

Inhaltsübersicht

Präambel

- Artikel 1 Glaubensfreiheit und Selbstbestimmungsrecht
- Artikel 2 Sonn- und Feiertage
- Artikel 3 Evangelische Theologie und Kirchenrecht an den Universitäten Heidelberg und Tübingen
- Artikel 4 Predigerseminar Petersstift
- Artikel 5 Ausbildung der Lehrkräfte; Religionspädagogik und Kirchenmusik an den Ausbildungsstätten des Landes; Hochschulen für Kirchenmusik
- Artikel 6 Erziehungsziele
- Artikel 7 Christliche Gemeinschaftsschule
- Artikel 8 Evangelischer Religionsunterricht
- Artikel 9 Konfirmandenunterricht, Schul- und Schülergottesdienste
- Artikel 10 Seminare
- Artikel 11 Kirchliche Bildungseinrichtungen
- Artikel 12 Jugendarbeit und Erwachsenenbildung
- Artikel 13 Diakonie
- Artikel 14 Rundfunk
- Artikel 15 Seelsorgegeheimnis
- Artikel 16 Seelsorge in besonderen Fällen
- Artikel 17 Körperschaftsrechte
- Artikel 18 Kirchliches Eigentum
- Artikel 19 Kirchliche Gebäude in nichtkirchlichem Eigentum, Baulasten
- Artikel 20 Denkmalpflege
- Artikel 21 Kirchliche Friedhöfe und Gemeindefriedhöfe
- Artikel 22 Kirchensteuer
- Artikel 23 Verwaltung der Kirchensteuern
- Artikel 24 Spenden und Sammlungen
- Artikel 25 Staatsleistungen
- Artikel 26 Gebührenbefreiung
- Artikel 27 Rechts-, Amts- und Vollstreckungshilfe
- Artikel 28 Parität
- Artikel 29 Zusammenwirken
- Artikel 30 Vertragsauslegung und -anpassung, Aufgabenübertragung
- Artikel 31 Inkrafttreten

Das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,

(im Folgenden: Das Land)

und
die Evangelische Landeskirche in Baden,
vertreten durch den Landesbischof,
und
die Evangelische Landeskirche in Württemberg,
vertreten durch den Landesbischof,

(im Folgenden: Die Kirchen)

im Bewusstsein ihrer Verantwortung für die baden-württembergische Bevölkerung und geleitet von dem Wunsche, das freundschaftliche Verhältnis zwischen dem Land und den Kirchen zu festigen und zu fördern,

in Anerkennung der Bedeutung der Kirchen für die Bewahrung und Festigung der religiösen und sittlichen Grundlagen des menschlichen Lebens,

eingedenk der bleibenden Verantwortung der Kirchen für christlichen Glauben, kirchliches Leben und diakonischen Dienst auch in deren Bedeutung für das Gemeinwohl und den Gemeinsinn der Bürgerinnen und Bürger im religiös neutralen Staat,

ausgehend von der Tatsache, dass der Vertrag zwischen dem Freistaat Baden und der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens vom 14. November 1932 lediglich im Gebiet des ehemaligen Freistaats Baden und der Vertrag des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931 lediglich im Gebiet des ehemaligen preußischen Regierungsbezirks Sigmaringen bislang in Geltung stehen,

in Würdigung jener Verträge als eines Schrittes zur Gewinnung der durch die deutsche Verfassung vom 11. August 1919 gebotenen freiheitlichen Ordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche,

haben in Übereinstimmung über den Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen und ihre Eigenständigkeit auf der Grundlage der vom Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und von der Verfassung des Landes Baden-Württemberg gewährleisteten Stellung der Kirchen im freiheitlichen und demokratischen Rechtsstaat beschlossen,

den Vertrag zwischen dem Freistaat Baden und der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens vom 14. November 1932 und den Vertrag des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931 unter Wahrung der Rechte der Kirchen im Sinne echter freiheitlicher Ordnung fortzubilden und zu dauerhafter einheitlicher Gestaltung des Verhältnisses des Landes zu den Kirchen auf dem gesamten Gebiet des Landes gemäß Artikel 8 der Ver-

fassung des Landes Baden-Württemberg durch diesen Vertrag wie folgt neu zu fassen:

Artikel 1

Glaubensfreiheit und Selbstbestimmungsrecht

(1) Das Land gewährt der Freiheit, den evangelischen Glauben zu bekennen und auszuüben, den gesetzlichen Schutz.

(2) Die Kirchen ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie haben das Recht, ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde zu verleihen oder zu entziehen, für ihre Mitglieder, Gliederungen und Einrichtungen bindende Gesetze und Verordnungen zu erlassen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit verbindliche Arbeitsrechtsregelungen zu beschließen.

Artikel 2

Sonn- und Feiertage

(1) Die Sonntage und die staatlich anerkannten kirchlichen Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.

(2) Die staatlich anerkannten Feiertage werden durch Gesetz bestimmt. Hierbei ist die christliche Überlieferung zu wahren.

(3) Der auf Landesrecht beruhende Schutz der Sonn- und Feiertage bleibt in seinem wesentlichen Umfang gewährleistet.

Artikel 3

Evangelische Theologie und Kirchenrecht an den Universitäten Heidelberg und Tübingen

(1) Für die wissenschaftliche Pflege der evangelischen Theologie in Forschung und Lehre, die Bestandteil europäischer Wissenschaftskultur ist, und für die wissenschaftliche Vorbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie von Lehrkräften für den evangelischen Religionsunterricht bleiben die Evangelisch-Theologischen Fakultäten an der Universität Heidelberg und an der Universität Tübingen bestehen. Eine angemessene Vertretung der fünf theologischen Kernfächer, der christlichen Religionsphilosophie sowie eine darüber hinausgehende Schwerpunkt- und Profilbildung und die Ausbildung in alten Sprachen werden gewährleistet. Kernfächer sind die Fächer Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie.

(2) Vor der Berufung und Einstellung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers an einer Evangelisch-Theologischen Fakultät gibt das zuständige Ministerium dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat hinsichtlich Lehre und Bekenntnis der beziehungsweise des zu Berufenden und Einzustellenden Gelegenheit zur Äußerung. Das zuständige Ministerium stellt sicher, dass gegen ein kirchliches Votum eine Berufung nicht eingeleitet und eine Einstellung nicht vorgenommen wird.

(3) Die Kirchen können Lehre und Bekenntnis einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers nachträglich beanstanden. In solchen Fällen stellt das zuständige Ministerium sicher, dass die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer nicht Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät bleibt, und sorgt im Einvernehmen mit dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat für entsprechenden Ersatz.

(4) Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen in Evangelischer Theologie bedürfen der Zustimmung des zuständigen Evangelischen Oberkirchenrats unter dem Gesichtspunkt des kirchlichen Amtes und der kirchlichen Lehre.

(5) Die Kirchen behalten das Recht, eigene Prüfungen für den Abschluss des Studiums der Evangelischen Theologie durchzuführen. Ihre Zeugnisse werden staatlich anerkannt.

(6) Evangelisches Kirchenrecht und Staatskirchenrecht werden in Forschung und Lehre an den Universitäten Heidelberg und Tübingen angemessen wie bisher berücksichtigt.

Artikel 4

Predigerseminar Petersstift

Mit den Lehrdeputaten der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für Praktische Theologie an der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg bleiben die Aufgaben der Ausbildung am Predigerseminar Petersstift der Evangelischen Landeskirche in Baden verbunden. Artikel 3 Abs.2 und 3 gilt entsprechend. Das Nähere wird durch Vereinbarung zwischen dem zuständigen Ministerium und dem Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe geregelt.

Artikel 5

Ausbildung der Lehrkräfte; Religionspädagogik und Kirchenmusik an den Ausbildungsstätten des Landes; Hochschulen für Kirchenmusik

(1) Die Ausbildung der Lehrkräfte für die öffentlichen Grund- und Hauptschulen muss gewährleisten, dass die Lehrkräfte zur Erziehung und zum Unterricht entsprechend den in Artikel 15 der Verfassung des Landes

Baden-Württemberg und Artikel 7 dieses Vertrages genannten Grundsätzen befähigt sind.

(2) Das Land wird dafür sorgen, dass an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und sonstigen Ausbildungsstätten des Landes den Studierenden, die die Lehrbefähigung in Evangelischer Religionslehre anstreben, die wissenschaftliche Vorbildung geboten wird, die sie fachlich und methodisch zur Erteilung des Religionsunterrichts befähigt.

(3) Die Dozentinnen und Dozenten für Evangelische Theologie und Religionspädagogik im Sinne von Artikel 19 Abs. 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg werden im Einvernehmen mit dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat berufen und eingestellt. Artikel 3 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend. Der Wechsel von einer Pädagogischen Hochschule des Landes zu einer anderen gilt nicht als Berufung und Einstellung im Sinne dieser Bestimmung.

(4) Das Nähere wird durch Vereinbarung zwischen dem zuständigen Ministerium und dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat geregelt.

(5) Die kirchenmusikalische Ausbildung an staatlichen Hochschulen bleibt bestehen. Vertreterinnen und Vertreter des zuständigen Evangelischen Oberkirchenrats sind berechtigt, an den Prüfungen in den Studiengängen der Kirchenmusik mitzuwirken. Artikel 3 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(6) Das Recht der Kirchen, Hochschulen für Kirchenmusik zu errichten und zu betreiben, bleibt gewährleistet. Artikel 11 bleibt unberührt.

Artikel 6

Erziehungsziele

Die Jugend ist in der Ehrfurcht vor Gott und im Geiste der christlichen Nächstenliebe zu erziehen. Das Land und die Kirchen wirken im Bewusstsein ihrer unterschiedlichen Aufträge und Aufgaben als verantwortliche Träger der Erziehung zusammen.

Artikel 7

Christliche Gemeinschaftsschule

(1) Die öffentlichen Volksschulen (Grund- und Hauptschulen) haben die Schulform der christlichen Gemeinschaftsschule nach den Grundsätzen und Bestimmungen, die am 9. Dezember 1951 in Baden für die Simultanschule mit christlichem Charakter gegolten haben.

(2) In christlichen Gemeinschaftsschulen werden die Kinder auf der Grundlage christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte erzogen. Der Unter-

richt wird mit Ausnahme des Religionsunterrichts gemeinsam erteilt.

Artikel 8

Evangelischer Religionsunterricht

(1) Der evangelische Religionsunterricht ist an den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach. Er wird unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirchen von deren Bevollmächtigten erteilt und beaufsichtigt.

(2) Die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts setzt eine kirchliche Bevollmächtigung (Vocatio) voraus. Die Voraussetzungen für die Bevollmächtigung der Lehrkräfte zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts werden von den Kirchen bestimmt.

(3) Zur Erteilung des Religionsunterrichts können neben Pfarrerinnen und Pfarrern und Lehrkräften mit staatlicher oder staatlich anerkannter Ausbildung nur solche Personen zugelassen werden, die eine katechetische Ausbildung erhalten haben. Die Richtlinien für die Ausbildung und den Nachweis der Eignung und Lehrbefähigung der kirchlich ausgebildeten Religionslehrkräfte werden zwischen dem zuständigen Ministerium und dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat vereinbart.

(4) Vertreterinnen und Vertreter des zuständigen Evangelischen Oberkirchenrats sind berechtigt, bei den Prüfungen für das Fach Evangelische Religionslehre mitzuwirken.

(5) Das Land erbringt an die Kirchen pauschaliert abgerechnete Ersatzleistungen für den durch kirchliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen erteilten Religionsunterricht. Der Kostendeckungsgrad dieser Ersatzleistungen im Hinblick auf die Aufwendungen der Kirchen wird schrittweise erhöht. Das Nähere wird durch Vereinbarung zwischen dem zuständigen Ministerium und dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat geregelt.

(6) Wegen der Übernahme von Pfarrerinnen und Pfarrern als Religionslehrkräfte in den Landesdienst und deren Rückruf in den Kirchendienst in besonderen Fällen trifft das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Vereinbarungen mit dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat.

Artikel 9

Konfirmandenunterricht, Schul- und Schülergottesdienste

An allen öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg wird im Benehmen mit dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat den Schülerinnen und Schülern ausreichend Gelegenheit zur Ausübung ihrer Glaubensfrei-

heit, insbesondere zum Besuch des Konfirmandenunterrichts und zum Besuch von Schul- und Schülergottesdiensten, gegeben.

Artikel 10

Seminare

(1) Das Evangelische Stift in Tübingen und die niederen evangelisch-theologischen Seminare in Maulbronn und Blaubeuren bleiben bestehen.

(2) Das Nähere wird durch Vereinbarung zwischen dem zuständigen Ministerium und dem Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart und durch Verordnung des Kultusministeriums über die Schulen der niederen evangelisch-theologischen Seminare im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart unter Wahrung der Mitwirkungsrechte des Finanzministeriums geregelt. Die Verordnungen treffen Regelungen über die Seminarschulen als öffentliche Schulen, über deren Vorstände und Lehrer und über die Aufsicht.

(3) Die Höhe der Staatsleistungen und ihre Anpassung sind in Artikel 25 geregelt.

Artikel 11

Kirchliche Bildungseinrichtungen

(1) Die Kirchen und ihre Gliederungen haben das Recht, Hochschulen, Ersatz- und Ergänzungsschulen sowie sonstige Bildungseinrichtungen zu errichten und zu betreiben.

(2) Sie werden im Rahmen der allgemeinen staatlichen Förderung angemessen berücksichtigt.

Artikel 12

Jugendarbeit und Erwachsenenbildung

(1) Die kirchliche Jugendarbeit steht unter staatlichem Schutz.

(2) Die Freiheit der Kirchen und ihrer Gliederungen, in der Erwachsenenbildung tätig zu sein, wird durch das Land gewährleistet.

(3) Die kirchliche Jugendarbeit und Erwachsenenbildung werden im Rahmen der allgemeinen staatlichen Förderung angemessen berücksichtigt.

Artikel 13

Diakonie

(1) Die Kirchen und ihre Gliederungen, zu denen auch die Diakonie der Kirchen gehört, nehmen in Erfüllung

ihres Auftrags im Rahmen der Gewährleistung der Artikel 6 und 87 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg Aufgaben der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege wahr. Sie unterhalten Heime, Dienste und sonstige Einrichtungen für Betreuung und Beratung.

(2) Die Diakonischen Werke der evangelischen Kirchen in Baden und in Württemberg haben Anteil an der Gewährleistung der Wohlfahrtspflege in Artikel 6 und 87 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg.

(3) Die Kirchen und ihre Gliederungen sind berechtigt, in Erfüllung ihres Auftrags Aufgaben als anerkannte Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der für alle geltenden Gesetze wahrzunehmen.

(4) Sie werden bei ihrer Aufgabenerfüllung nach den Absätzen 1 bis 3 im Rahmen der allgemeinen staatlichen Förderung angemessen berücksichtigt.

(5) Der Vorrang der Aufgabenerfüllung durch die freien Träger der Wohlfahrtspflege ist von allen öffentlichen Stellen zu beachten.

Artikel 14

Rundfunk

(1) Das Land wirkt darauf hin, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und die privaten Rundfunkveranstalter den Kirchen angemessene Sendezeiten für die Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen zur Verfügung stellen. Es wird darauf bedacht bleiben, dass in den Programmen die sittlichen und religiösen Überzeugungen der evangelischen Bevölkerung geachtet werden und das Leben der Kirchen in den Eigensendungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten angemessen berücksichtigt wird. Das Land wirkt ferner darauf hin, dass in den Aufsichtsgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und in den Programmbeiräten der privaten Rundfunkveranstalter die Kirchen angemessen vertreten sind.

(2) Das Recht der Kirchen, privaten Rundfunk nach Maßgabe der für alle geltenden Gesetze zu veranstalten oder sich an Rundfunkveranstaltern zu beteiligen, bleibt unberührt.

Artikel 15

Seelsorgegeheimnis

Seelsorgerinnen und Seelsorger und ihre Gehilfinnen und Gehilfen sind auch in Verfahren, die dem Landesrecht unterliegen, berechtigt, das Zeugnis über dasjenige zu verweigern, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorgerinnen und Seelsorger anvertraut worden ist.

Artikel 16

Seelsorge in besonderen Fällen

(1) In öffentlichen Krankenhäusern, Heimen, Justizvollzugsanstalten und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen sowie bei der Polizei werden die Kirchen seelsorgerlich tätig. Sie sind berechtigt, Gottesdienste zu halten und religiöse Veranstaltungen durchzuführen.

(2) Der Träger stellt den dafür geeigneten Raum unentgeltlich zur Verfügung. Um die seelsorgerliche Betreuung zu ermöglichen, teilt er der zuständigen kirchlichen Stelle die erforderlichen Daten der Personen mit, die evangelischen Bekenntnisses sind, wenn diese deutlich darauf hingewiesen wurden, dass die Angaben hierüber freiwillig erfolgen und Zwecken der Seelsorge dienen, und sie der Mitteilung nicht ausdrücklich widersprochen haben.

(3) Die Kirchen sind berechtigt, Notfallseelsorge durchzuführen.

(4) Das Nähere wird durch Vereinbarung zwischen dem zuständigen Ministerium und dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat geregelt.

Artikel 17

Körperschaftsrechte

(1) Die Kirchen, ihre Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden, Kirchenbezirke und Kirchlichen Verbände bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie es bisher waren. Ihren anderen Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden, Kirchenbezirken und Kirchlichen Verbänden sind auf Antrag des zuständigen Evangelischen Oberkirchenrats die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts durch Anerkennung des Kultusministeriums zu gewähren.

(2) Der zuständige Evangelische Oberkirchenrat übt die Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen aus.

(3) Kirchlicher Dienst ist öffentlicher Dienst. Die Kirchen sind Dienstherren nach öffentlichem Recht.

Artikel 18

Kirchliches Eigentum

(1) Das Eigentum und andere Rechte der Kirchen und ihrer Gliederungen werden nach Maßgabe des Artikels 138 Abs.2 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 gewährleistet.

(2) Die Enteignungsbehörden nehmen auf die Belange der Kirchen und ihrer Gliederungen Rücksicht.

Artikel 19

Kirchliche Gebäude in nichtkirchlichem
Eigentum, Baulasten

(1) Für Kirchen und andere kirchliche Gebäude, die im Eigentum des Landes stehen und zu kirchlichen (auch diakonischen) Zwecken genutzt werden, wird der Widmungszweck uneingeschränkt gewährleistet. Im Rahmen seiner Baulastpflicht wird das Land für die Unterhaltung dieser Gebäude oder Gebäudeteile sorgen. Das Nähere hierzu und zur Ablösung der Baulastverpflichtungen wird durch Vereinbarung zwischen dem zuständigen Ministerium und dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat geregelt.

(2) An der bisher üblichen Benützung der Kirchtürme, Kirchenglocken und Kirchenglocken sowie der im kirchlichen Eigentum verbleibenden Begräbnisplätze für die Zwecke der bürgerlichen Gemeinde in den württembergischen Landesteilen tritt eine Änderung nicht ein. Die bürgerliche Gemeinde ist verpflichtet, einen dem Maße dieser Benützung entsprechenden Anteil an den Kosten der Instandhaltung dieser Gegenstände zu übernehmen. Als Kosten der Instandhaltung gelten auch die Kosten der Erneuerung oder Erweiterung, soweit nicht eine abweichende Vereinbarung oder ein abweichendes Herkommen besteht.

(3) Auch für sonstige Baulasten gilt die Gewährleistung des Artikels 18 Abs. 1.

Artikel 20

Denkmalpflege

(1) Die Denkmalschutzbehörden haben bei Kulturdenkmälern, die dem Gottesdienst dienen, die gottesdienstlichen Belange, die vom zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat festzustellen sind, vorrangig zu beachten. Vor der Durchführung von Maßnahmen setzen sich die Denkmalschutzbehörden mit dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat ins Benehmen.

(2) Die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes über die förmliche Enteignung sind auf kircheneigene Kulturdenkmale nicht anwendbar.

(3) Das Land nimmt bei der Förderung der Denkmalerhaltung und -pflege auf die besonderen denkmalpflege-rischen Aufgaben der Kirchen und ihrer Gliederungen Rücksicht und wird sie bei der Vergabe der Mittel angemessen berücksichtigen. Es setzt sich dafür ein, dass sie auch von solchen Einrichtungen und Behörden Fördermittel erhalten, die auf nationaler und internationaler Ebene auf dem Gebiet der Kultur- und Denkmalpflege tätig sind.

Artikel 21

Kirchliche Friedhöfe und Gemeindefriedhöfe

- (1) Die kirchlichen Friedhöfe genießen den gleichen Schutz wie die Gemeindefriedhöfe. Artikel 19 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Die Kirchengemeinden haben das Recht, im Rahmen der Gesetze neue kirchliche Friedhöfe anzulegen und bestehende zu erweitern.
- (3) Auf kirchlichen Friedhöfen ist die Bestattung aller in der Gemeinde Verstorbenen zu ermöglichen, wenn dort kein Gemeindefriedhof vorhanden ist.
- (4) Die Kirchen und ihre Gliederungen haben das Recht, auf öffentlichen Friedhöfen Gottesdienste und Andachten abzuhalten.
- (5) Die Träger kirchlicher Friedhöfe können Benutzungs- und Gebührenordnungen erlassen.

Artikel 22

Kirchensteuer

- (1) Die Kirchen und ihre Kirchengemeinden sind berechtigt, zur Deckung ihrer Bedürfnisse von ihren Mitgliedern Kirchensteuern zu erheben. Sie üben das Besteuerungsrecht nach Maßgabe des Artikels 137 Abs. 6 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 und des Kirchensteuergesetzes sowie der kirchlichen Steuerordnungen aus.
- (2) Die kirchlichen Steuerordnungen sowie die Beschlüsse über die Erhebung der Kirchensteuern bedürfen der staatlichen Genehmigung. Diese kann nur bei einem Verstoß gegen die staatlichen Bestimmungen versagt werden.

Artikel 23

Verwaltung der Kirchensteuern

- (1) Die Verwaltung (einschließlich Vollstreckung) der Kirchensteuern, die als Zuschlag zur Einkommensteuer erhoben werden, und des besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe ist den Landesfinanzbehörden übertragen. Das Land verpflichtet Schuldner von Leistungen, bei denen die Kirchensteuer durch Steuerabzug erhoben wird, die Kirchensteuer einzubehalten und abzuführen.
- (2) Die Kirchen leisten eine angemessene Verwaltungskostenvergütung. Sie wird vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat festgesetzt.
- (3) Die Landesfinanzbehörden sind verpflichtet, dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat im Rahmen

des geltenden Rechts in allen Kirchensteuerfragen die erforderlichen Auskünfte zu geben. Der zuständige Evangelische Oberkirchenrat wahrt das Steuergeheimnis.

Artikel 24

Spenden und Sammlungen

(1) Die Kirchen und ihre Gliederungen sind berechtigt, unabhängig von Kirchensteuern Spenden und andere freiwillige Leistungen für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu erbitten.

(2) Die Kirchen und ihre Körperschaften sind befugt, in oder vor kirchlichen Räumen oder Grundstücken, bei kirchlichen Feiern, in örtlichem Zusammenhang mit kirchlichen Veranstaltungen oder durch öffentlichen Aufruf für kirchliche oder mildtätige Zwecke zu sammeln.

(3) Kirchliche Haus- oder Straßensammlungen unterliegen den allgemeinen Vorschriften.

Artikel 25

Staatsleistungen

(1) Die dauernden Verpflichtungen des Landes zu wiederkehrenden Leistungen an die Kirchen bleiben nach Maßgabe des Artikels 138 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 dem Grunde nach gewährleistet.

(2) Art und Höhe dieser Leistungen werden gemäß Artikel 7 Abs. 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg in den Absätzen 3 bis 5 geregelt.

(3) Das Land zahlt jährlich

1. für kirchenregimentliche Zwecke, für Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung und für andere besondere Rechtstitel

a) im Jahre 2007

13.089.200 (in Worten: dreizehnmillionenneunundachtzigtausendzweihundert) Euro

b) in den Jahren 2008 und 2009 jeweils

13.294.200 (in Worten: dreizehnmillionenzweihundertvierundneunzigtausendzweihundert) Euro

c) ab 1. Januar 2010

13.786.900 (in Worten: dreizehnmillionensiebenhundertsechundachtzigtausendneuhundert) Euro

Staatsleistungen an die Evangelische Landeskirche in Baden;

2. für kirchenregimentliche Zwecke, für Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung und für andere besondere Rechtstitel

- a) im Jahre 2007
35.774.000 (in Worten: fünfunddreißigmillionen-siebenhundertvierundsiebzigttausend) Euro
- b) in den Jahren 2008 und 2009 jeweils
36.334.400 (in Worten: sechsunddreißigmillionen-dreihundertvierunddreißigttausendvierhundert) Euro
- c) ab 1. Januar 2010
37.680.900 (in Worten: siebenunddreißigmillionen-sechshundertachtzigtausendneunhundert) Euro

Staatsleistungen an die Evangelische Landeskirche in
Württemberg;

3. für das Evangelische Stift und für die niederen evangelisch-theologischen Seminare

- a) im Jahre 2007
1.669.701 (in Worten: einmillionsechshundertneunundsechzigtausendsiebenhunderteins) Euro
- b) im Jahre 2008
1.711.443 (in Worten: einmillionsiebenhundertelftausendvierhundertdreiundvierzig) Euro
- c) im Jahre 2009
1.774.647 (in Worten: einmillionsiebenhundertvierundsiebzigttausendsechshundertsiebenundvierzig) Euro
- d) im Jahre 2010
1.881.071 (in Worten: einmillionachthunderteinundachtzigtausendeinundsiebzig) Euro
- e) im Jahre 2011
1.991.042 (in Worten: einmillionneunhunderteinundneunzigtausendzweiundvierzig) Euro
- f) ab 1. Januar 2012
2.073.911 (in Worten: zweimillionendreiuundsiebzigttausendneunhundertelf) Euro

Staatsleistungen an die Evangelische Landeskirche in
Württemberg und an die Evangelische Seminarstiftung.

Artikel 19 Abs. 1 bleibt unberührt.

(4) Verändert sich aufgrund allgemeiner Besoldungsanpassungen die Besoldung der Beamtinnen und Beamten des Landes, so verändert sich ab 1. Januar 2011 die Höhe der Staatsleistungen gemäß Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c) und Nr. 2 Buchstabe c) und ab 1. Januar 2013 die Höhe der Staatsleistungen gemäß Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe f) entsprechend.

(5) Der Gesamtbetrag der Staatsleistungen nach den Absätzen 3 und 4 wird in elf Monatsraten von je 8,3 vom Hundert der (voraussichtlichen) Staatsleistungen – abgerundet auf den nächsten durch 10.000 teilbaren Betrag – und einer Schlusszahlung in Höhe der Differenz zu dem nach den Absätzen 3 und 4 jährlich zu zahlenden

Betrag an die Kirchen ausgezahlt. Die Evangelische Landeskirche in Württemberg verpflichtet sich, an die Evangelische Seminarstiftung die ihr zustehenden Anteile weiterzuleiten. Eines Verwendungsnachweises bedarf es nicht.

(6) Für eine Ablösung nach Maßgabe des Artikels 138 Abs. 1 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 bleibt die bisherige Rechtslage maßgebend.

Artikel 26

Gebührenbefreiung

Die auf Landesrecht beruhenden Befreiungen und Ermäßigungen von Kosten, Gebühren und Auslagen bleiben den Kirchen und ihren Gliederungen in gleichem Umfang wie dem Land erhalten.

Artikel 27

Rechts-, Amts- und Vollstreckungshilfe

(1) Die Amtsgerichte sollen den Verwaltungsgerichten und Disziplinarkammern der Kirchen Rechts-, Amts- und Vollstreckungshilfe leisten. Diese Gerichte sind berechtigt, Zeuginnen beziehungsweise Zeugen und Sachverständige zu vereidigen. Diese Bestimmungen gelten nicht für das Spruchkollegium nach dem Lehrbeamtungsrecht.

(2) In Disziplinarverfahren können auf Antrag des zuständigen Evangelischen Oberkirchenrats die unteren Verwaltungsbehörden durch das zuständige Ministerium verpflichtet werden, der zuständigen kirchlichen Behörde Amtshilfe zu leisten.

(3) Die Vollstreckung kirchlicher Gebühren wird auf Antrag des zuständigen Evangelischen Oberkirchenrats durch das zuständige Ministerium den unteren Verwaltungsbehörden übertragen.

(4) Die Behörden übermitteln den Kirchen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten. Die Kirchen schützen diese Daten nach den Bestimmungen des kirchlichen Datenschutzrechts.

(5) Die staatlichen Vorschriften über die Rechts-, Amts- und Vollstreckungshilfe finden entsprechend Anwendung.

Artikel 28

Parität

Sollte das Land in Verträgen mit anderen Religionsgemeinschaften über diesen Vertrag hinausgehende Rechte und Leistungen gewähren, werden die Vertragsparteien

gemeinsam prüfen, ob wegen des Grundsatzes der Parität Änderungen dieses Vertrags notwendig sind.

Artikel 29

Zusammenwirken

Die Landesregierung und die Evangelischen Oberkirchenräte werden zur Pflege und Vertiefung ihrer Beziehungen regelmäßige Begegnungen anstreben. Sie werden sich vor der Regelung von Angelegenheiten, die ihr Verhältnis zueinander berühren, miteinander ins Benehmen setzen und sich jederzeit zur Besprechung solcher Fragen zur Verfügung stellen.

Artikel 30

Vertragsauslegung und -anpassung, Aufgabenübertragung

(1) Die Vertragsparteien werden eine in Zukunft zwischen ihnen etwa entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrags auf freundschaftliche Weise beseitigen.

(2) Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss des Vertrags so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so werden die Vertragsparteien sich bemühen, auf freundschaftliche Weise eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse zu erreichen.

(3) Überträgt das Land Aufgaben, die das staatskirchenrechtliche Verhältnis zu den Kirchen berühren, wirkt es auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrags hin.

Artikel 31

Inkrafttreten

Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Landesregierung und des Landtags sowie der jeweils zuständigen Landessynode. Er bedarf außerdem der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sollen in Stuttgart ausgetauscht werden. Der Vertrag tritt am Tag nach diesem Austausch in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird im Gesetzblatt des Landes Baden-Württemberg, im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden und im Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg bekannt gemacht.

Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag in dreifacher Urschrift unterzeichnet worden.

Geschehen in Stuttgart am 17. Oktober 2007

Der Ministerpräsident
des Landes Baden-Württemberg

Günther H. Oettinger

Der Landesbischof
der Evangelischen Landeskirche in Baden

Dr. Ulrich Fischer

Der Landesbischof
der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Frank O. July

Schlussprotokoll

zum Evangelischen Kirchenvertrag Baden-Württemberg vom 17. Oktober 2007

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage geschlossenen Vertrages des Landes Baden-Württemberg mit der Evangelischen Landeskirche in Baden und mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg sind folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben worden, die einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bilden:

Vorbemerkung:

Das Land und die Kirchen stimmen darin überein, dass die im Folgenden in Bezug genommenen Vereinbarungen im Rahmen dieses Vertrages durch Vereinbarungen zwischen dem zuständigen Ministerium und dem jeweils zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat geändert werden können und sich durch deren Nennung im Schlussprotokoll im Übrigen ihre Rechtsqualität nicht ändert. Dies gilt auch für die im Einvernehmen mit dem

jeweils zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat vom zuständigen Ministerium erlassenen Verordnungen und Richtlinien.

Zu Artikel 3 Abs. 1

Die Ausstattung der beiden Evangelisch-Theologischen Fakultäten in Heidelberg und Tübingen beträgt zur Zeit des Vertragsschlusses je fünfzehn Lehrstühle. Das Land und die Kirchen sehen sich gemeinsam verpflichtet, im Rahmen ihrer jeweiligen Verantwortung dafür zu sorgen, dass auch in Zukunft eine ausreichende Zahl von Studierenden an den Evangelisch-Theologischen Fakultäten vorhanden sein wird.

Zu Artikel 4

Das Nähere ist in dem Übereinkommen über die Auslegung des Artikels VII Abs. 3 des Vertrags zwischen dem Freistaat Baden und der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens vom 14. November 1932 zwischen dem Wissenschaftsministerium und dem Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe vom 31. August 1983 geregelt.

Zu Artikel 5 Abs. 1 bis 4

Das Nähere ist in der Vereinbarung der Landesregierung mit den Kirchenleitungen in Baden-Württemberg vom 4. Februar 1969, geändert durch Vereinbarung vom 30. Oktober 1975, geregelt.

Zu Artikel 8

Zu Absatz 3

Das Nähere ist in den württembergischen Landesteilen in der Vereinbarung zwischen dem Kultusministerium und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 14. November 2000 über die Richtlinien für die Ausbildung und den Nachweis der Eignung und Lehrbefähigung der kirchlich ausgebildeten Religionslehrkräfte gemäß § 97 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg geregelt.

Zu Absatz 5

Das Nähere ist in der Vereinbarung zwischen dem Kultusministerium und den Kirchenleitungen in Baden-Württemberg vom 15. August 1997 über die Abrechnung der Leistungen des Landes für den von kirchlichen Religionslehrern erteilten Religionsunterricht an öffentlichen Schulen geregelt. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass sich der Kostendeckungsgrad dieser Er-

satzleistungen auch infolge des Rückgangs der Schülerzahlen erhöhen wird.

Zu Absatz 6

Das Nähere ist in den württembergischen Landesteilen in der Vereinbarung zwischen dem Kultusministerium und dem Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart vom 25. Juli 1983 über das Verfahren bei der Übernahme von Geistlichen in den Landesdienst geregelt. Es besteht Einigkeit, dass diese Regelung auch für die badischen Landesteile gilt.

Zu Artikel 10 Abs. 1 und 2

Das Nähere ist gemäß § 73 des Württembergischen Gesetzes über die Kirchen vom 3. März 1924 und Artikel 9 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg in der Vereinbarung zwischen dem Kultministerium und dem Evangelischen Oberkirchenrat über das Stift in Tübingen vom 5. März 1928, in der Vereinbarung zwischen dem Kultministerium und dem Evangelischen Oberkirchenrat über die niederen evangelisch-theologischen Seminare vom 5. März 1928, geändert durch Vereinbarungen vom 16. Januar 1946, 30. August 1949 und 12. September 1984, und in der Verordnung über die Schulen der niederen evangelisch-theologischen Seminare vom 5. März 1928 geregelt.

Zu Artikel 16

Zu Absatz 1, 2 und 4

Das Nähere über den Dienst der evangelischen Anstaltsseelsorge in den Justizvollzugsanstalten des Landes ist im Einvernehmen mit dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat in den Allgemeinen Richtlinien des Justizministeriums vom 1. September 2004 geregelt.

Das Nähere über die Polizeiseelsorge ist in der Vereinbarung des Innenministeriums mit den vier Kirchenleitungen in Baden-Württemberg vom 4. Juli 2002 über die kirchliche Arbeit in der Polizei des Landes geregelt.

Zu Absatz 3 und 4

Das Nähere über die Notfallseelsorge ist in der Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Land und der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der Erzdiözese Freiburg vom 18. Oktober 2006 geregelt.

Zu Artikel 19 Abs. 1

Im Einzelnen gelten in den badischen Landesteilen der einschlägige Baulastbeschrieb, das jeweilige Baufaktum und das Gesetz, die Kirchen- und Schulbaulichkeiten betr. (Kirchenbauedikt) vom 26. April 1808. Das Nähere ist in der Vereinbarung zwischen dem Land und der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens zur Klärung von Zweifelsfragen, die bei den auf der Innehabung inkamerierten Kirchenguts beruhenden staatlichen Baulasten zu evangelischen Pfarrkirchen entstanden sind, vom 15. August 1956 geregelt.

Das Nähere ist im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart in den Richtlinien des Finanzministeriums über die Erfüllung der staatlichen Baupflicht an kirchlichen Lastengebäuden in den württembergischen Landesteilen vom 5. Mai 1958 in der Fassung vom 11. Juli 1963 geregelt.

Das Nähere ist im Einvernehmen mit dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat in den Ablösungsrichtlinien des Finanzministeriums vom 24. Oktober 1962 geregelt.

Zu Artikel 25

Zu Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2 Buchstabe c

Der dort genannten Höhe der Staatsleistungen liegt eine angenommene Erhöhung des Grundgehaltssatzes und des Familienzuschlags der Eckperson (Schlussprotokoll zu Absatz 4) im Jahre 2010 um 1,5 vom Hundert zugrunde. Sollte die tatsächliche Erhöhung des Grundgehaltssatzes und des Familienzuschlags der Eckperson im Jahre 2010 mindestens 2 vom Hundert betragen, so wird die dort genannte Höhe der Staatsleistungen um die sich aus der angenommenen Erhöhung des Grundgehaltssatzes und des Familienzuschlags der Eckperson im Jahre 2010 ergebende Erhöhung der Staatsleistungen vermindert und dieser Betrag entsprechend der Erhöhung der Besoldung im Jahre 2010 gemäß Schlussprotokoll zu Absatz 4 erhöht.

Zu Absatz 4

Als Berechnungsgrundlage für Änderungen der Höhe der Staatsleistungen dient die Veränderung der Besoldung für das erste Beförderungssamt für den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst (Besoldungsgruppe A 14 Bundesbesoldungsordnung, Dienstaltersstufe 6, verheiratet, ein Kind, zuzüglich der Zuführung zur Versorgungsrücklage [Eckperson]). Bei strukturellen Veränderungen des Besoldungsrechts ist die Berechnungsgrundlage durch Vereinbarung zwischen dem Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministeri-

um und den Evangelischen Oberkirchenräten so anzupassen, dass sich die Höhe der Staatsleistungen hierdurch nicht verändert.

Stuttgart, den 17. Oktober 2007

Der Ministerpräsident
des Landes Baden-Württemberg

Günther H. Oettinger

Der Landesbischof
der Evangelischen Landeskirche in Baden

Dr. Ulrich Fischer

Der Landesbischof
der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Frank O. July

**Vereinbarung des Landes Baden-Württemberg
mit der Erzdiözese Freiburg und
mit der Diözese Rottenburg-Stuttgart
vom 31. Oktober 2007
(Römisch-katholische Kirchenvereinbarung Baden-
Württemberg – RkKiVBW)**

Zwischen dem Land Baden-Württemberg,
vertreten durch seinen Ministerpräsidenten,
einerseits

und
der Erzdiözese Freiburg
vertreten durch ihren Erzbischof
sowie
der Diözese Rottenburg-Stuttgart
vertreten durch ihren Bischof
andererseits

wird mit Zustimmung des Heiligen Stuhles
folgende Vereinbarung geschlossen:

Artikel 1

Staatsleistungen

(1) Die dauernden Verpflichtungen des Landes zu wiederkehrenden Leistungen an die Kirchen bleiben nach Maßgabe des Artikels 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 1 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1383) dem Grunde nach gewährleistet.

(2) Das Land zahlt der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart anstelle früher geleisteter Zahlungen für Zwecke des Kirchenregiments, der Pfarrbesoldung und -versorgung sowie anstelle anderer, früher auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhender Zahlungen einen Gesamtzuschuss.

(3) Die Gesamtleistung beträgt für die Erzdiözese Freiburg

a) im Jahre 2007

24.241.900 (in Worten: vierundzwanzigmillionenzweihunderteinundvierzigtausendneunhundert) Euro

b) in den Jahren 2008 und 2009 jeweils

24.621.500 (in Worten: vierundzwanzigmillionensechshunderteinundzwanzigtausendfünfhundert) Euro

c) ab 1. Januar 2010

25.527.600 (in Worten: fünfundzwanzigmillionenfünfhundertsiebenundzwanzigtausendsechshundert) Euro.

(4) Die Gesamtleistung beträgt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

1. als allgemeine Staatsleistungen

a) im Jahre 2007

24.338.100 (in Worten: vierundzwanzigmillionendreihundertachtunddreißigtausendeinhundert) Euro

b) in den Jahren 2008 und 2009 jeweils

24.719.200 (in Worten: vierundzwanzigmillionensiebenhundertneunzehntausendzweihundert) Euro

c) ab 1. Januar 2010

25.629.000 (in Worten: fünfundzwanzigmillionensechshundertneunundzwanzigtausend) Euro.

2. als Staatsleistung für das Wilhelmsstift in Tübingen und für die bischöflichen Konvikte in Ehingen und Rottweil

a) im Jahre 2007

1.057.300 (in Worten: einmillionsiebenundfünfzigtausenddreihundert) Euro

b) im Jahre 2008

1.083.700 (in Worten: einmilliondreiundachtzigtausendsiebenhundert) Euro

c) im Jahre 2009

1.105.400 (in Worten: einmillioneinhundertfünftausendvierhundert) Euro

d) im Jahre 2010

1.127.500 (in Worten: einmillioneinhundertsiebenundzwanzigtausendfünfhundert) Euro

e) im Jahre 2011

1.150.000 (in Worten: einmillioneinhundertfünfzigtausend) Euro

f) ab 1. Januar 2012

1.173.000 (in Worten: einmillioneinhundertdreiundsiebzigtausend) Euro.

(5) Unberührt bleiben die Verpflichtungen des Landes nach dem 2. Halbsatz des Schlussprotokolls zum Badischen Konkordat zu Artikel VI Absatz 5 (staatliche Baupflichten) und entsprechende Baupflichtregelungen in den ehemals württembergischen und hohenzollerischen Landesteilen.

(6) Verändert sich aufgrund allgemeiner Besoldungsanpassungen die Besoldung der Beamtinnen und Beamten des Landes, so verändert sich ab 1. Januar 2011 die Höhe der Staatsleistungen gemäß Absatz 3 Buchstabe c) und Absatz 4 Nr. 1 Buchstabe c) sowie ab 1. Januar 2013 die Höhe der Staatsleistungen gemäß Absatz 4 Nr. 2 Buchstabe f) entsprechend.

(7) Der Gesamtbetrag der Staatsleistungen nach den Absätzen 3 und 4 wird in elf Monatsraten von je 8,3 vom Hundert der (voraussichtlichen) Staatsleistungen – abgerundet auf den nächsten durch 10.000 teilbaren Betrag –

und einer Schlusszahlung in Höhe der Differenz zu dem nach den Absätzen 3 und 4 jährlich zu zahlenden Betrag an die Kirchen ausgezahlt. Die Erzdiözese Freiburg verpflichtet sich, den daraus einzelnen Kirchenfonds und Pfründen zustehenden Anteil an diese weiterzuleiten. Eines Verwendungsnachweises bedarf es nicht.

(8) Für eine Ablösung nach Maßgabe des Artikels 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 1 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 bleibt die bisherige Rechtslage maßgebend.

Artikel 2

Gebührenbefreiung für kirchliche Körperschaften und Einrichtungen

Die auf Landesrecht beruhenden Befreiungen und Ermäßigungen von Kosten, Gebühren und Auslagen bleiben den Diözesen und ihren Gliederungen in gleichem Umfang wie dem Land erhalten.

Artikel 3

Parität

Sollte das Land in Verträgen mit anderen Religionsgemeinschaften über diese Vereinbarung hinausgehende Rechte oder Leistungen gewähren, werden die Parteien dieser Vereinbarung gemeinsam prüfen, ob wegen des Grundsatzes der Parität Änderungen der Vereinbarung notwendig sind.

Artikel 4

Auslegung der Vereinbarung und Anpassung, Aufgabenübertragung

(1) Die Parteien dieser Vereinbarung werden eine in Zukunft zwischen ihnen etwa entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieser Vereinbarung auf freundschaftliche Weise beseitigen.

(2) Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vereinbarungsinhalts maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Partei das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so werden die Parteien sich bemühen, auf freundschaftliche Weise eine Anpassung des Inhalts der Vereinbarung an die geänderten Verhältnisse zu erreichen.

(3) Überträgt das Land Aufgaben, die das staatskirchenrechtliche Verhältnis zu den Kirchen berühren, wirkt es auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung hin.

Artikel 5

Zustimmungserfordernisse und Inkrafttreten

Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Landesregierung und des Landtags von Baden-Württemberg sowie der Zustimmung des Heiligen Stuhles. Sie tritt in Kraft, wenn das Land Baden-Württemberg und die Apostolische Nuntiatur in Berlin im Namen des Hl. Stuhles ihre Zustimmung zu diesem Vereinbarungsinhalt durch einen Notenwechsel erklärt haben. Diese Noten sollen in Stuttgart ausgetauscht werden. Die Vereinbarung tritt am Tage nach diesem Austausch in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird im Gesetzblatt des Landes Baden-Württemberg, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg und im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart bekannt gemacht.

Zu Urkund dessen ist diese Vereinbarung in dreifacher Urschrift unterzeichnet worden.

Geschehen in Stuttgart am 31. Oktober 2007

Der Ministerpräsident
des Landes Baden-Württemberg

Günther H. Oettinger

Der Erzbischof
von Freiburg

Dr. Robert Zollitsch

Der Bischof
von Rottenburg-Stuttgart

Dr. Gebhard Fürst

Schlussprotokoll

zur Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und den katholischen Diözesen

Bei der Unterzeichnung der am heutigen Tage geschlossenen Vereinbarung des Landes Baden-Württemberg mit der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart sind folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben worden, die einen integrierenden Bestandteil der Vereinbarung bilden:

Zu Artikel 1

Zu Absatz 3 Buchstabe c und Absatz 4 Nr. 1 Buchstabe c

Der dort genannten Höhe der Staatsleistungen liegt eine angenommene Erhöhung des Grundgehaltssatzes und des Familienzuschlags der Eckperson (Schlussprotokoll zu Absatz 6) im Jahre 2010 um 1,5 vom Hundert zugrunde. Sollte die tatsächliche Erhöhung des Grundgehaltssatzes und des Familienzuschlags der Eckperson im Jahre 2010 mindestens 2 vom Hundert betragen, so wird die dort genannte Höhe der Staatsleistungen um die sich aus der angenommenen Erhöhung des Grundgehaltssatzes und des Familienzuschlags der Eckperson im Jahre 2010 ergebende Erhöhung der Staatsleistungen vermindert und dieser Betrag entsprechend der Erhöhung der Besoldung im Jahr 2010 gemäß Schlussprotokoll zu Absatz 4 erhöht.

Zu Absatz 6

Als Berechnungsgrundlage für Änderungen der Höhe der Staatsleistungen dient die Veränderung der Besoldung für das erste Beförderungssamt für den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst (Besoldungsgruppe A 14 Bundesbesoldungsordnung, Dienstaltersstufe 6, verheiratet, zuzüglich der Zuführung zur Versorgungsrücklage [Eckperson]). Bei strukturellen Veränderungen des Besoldungsrechts ist die Berechnungsgrundlage durch Vereinbarung zwischen dem Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und den (Erz-)Bischöflichen Ordinariaten so anzupassen, dass sich die Höhe der Staatsleistungen hierdurch nicht verändert.

Stuttgart, den 31. Oktober 2007

Der Ministerpräsident
des Landes Baden-Württemberg

Günther H. Oettinger

Der Erzbischof
von Freiburg

Dr. Robert Zollitsch

Der Bischof
von Rottenburg-Stuttgart

Dr. Gebhard Fürst